

## Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow; Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 53); Abschnitt Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk, Teilabschnitt Brandenburg, Az. 27.2-1-317

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, nachfolgend Vorhabenträgerin, hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow; Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 53); Abschnitt Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk, Teilabschnitt Brandenburg gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 10 des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt. Auf das Vorhaben sind die Regelungen des § 43m EnWG – der nationalen Umsetzung der EU-Notfallverordnung (Verordnung (EU) 2022/2577) – anzuwenden. Gemäß § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abgesehen. Das LBGR ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Vorhabenträgerin plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung einer sicheren Energieversorgung die Umsetzung des Gesamtvorhabens "Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow", da ein signifikanter Zubau erneuerbarer Energien in der Region erwartet wird, welche eine leistungsstarke Ost-West-Verbindung im nördlichen Bereich der Regelzone der Vorhabenträgerin erfordert. Das Gesamtvorhaben "Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow" befindet sich als Vorhaben Nr. 53 in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG). Der Abschnitt Pasewalk–Iven bildet den ersten von drei Teilabschnitten des Gesamtvorhabens und ist der einzige Teilabschnitt, der nicht nur durch Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch durch Brandenburg verläuft.

Zwischen Mast M332 und M333, nordwestlich von Wismar, passiert die Trasse die Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Auf ca. 2,45 km werden im Land Brandenburg sechs neue Masten errichtet (M333 – M338). Die Trasse verläuft in Brandenburg zunächst nördlich von Wismar. Mit dem Winkelmast M336 knickt sie in nordöstliche Richtung ab und passiert Hansfelde südöstlich. Zwischen Mast M338 und M339, südöstlich von Hansfelde, passiert die Trasse die Landesgrenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern erneut.

Nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Freileitung wird die ca. 1,1 km lange 220-kV-Bestandsleitung des Planfeststellungsabschnittes zwischen den UW Iven /West und UW Pasewalk, welche sich im Land Brandenburg befinden, komplett zurückgebaut. Der Rückbau ist ebenfalls Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

II.

Die Planunterlagen sind für die Dauer eines Monats nach § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Auslegung auf der Internetseite der zuständigen Gemeinde (mit Verlinkung auf die Internetseite des LBGR) gem. § 27 a VwVfG zugänglich zu machen.

Diese Auslegung ist entsprechend § 73 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 10 Abs. 2 VwVfGBbg ortsüblich bekannt zu machen.

Die Planunterlagen werden in der Zeit vom



## 18.09.2025 bis einschließlich 17.10.2025

auf der Internetseite des LBGR <u>www.lbgr.brandenburg.de</u> (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG)

sowie durch Verlinkung auf den Internetseiten folgender betroffener Gemeinden:

• Gemeinde Uckerland unter www.uckerland.de/ (Hauptmenü: Gemeindeverwaltung/Pläne)

zur allgemeinen Einsicht zugänglich gemacht. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde (LBGR, o.g. betroffene Gemeinde) zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind gem. § 43a EnWG.

Die von der 50Hertz Transmission GmbH eingereichten geänderten Planfeststellungsunterlagen umfassen insbesondere:

- Unterlagenverzeichnis
- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarten
- Lagepläne
- Profil- und Trassenpläne
- Bauwerksverzeichnis / Kreuzungsverzeichnis
- Baugrundvoruntersuchung
- Rechtserwerb
- Immissionsschutzrechtliche Unterlage
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag
- Ergänzende Unterlagen Umwelt

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG während der Auslegung der Planunterlagen und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist spätestens bis einschließlich **03.11.2025** (Posteingang) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei der:

Gemeinde Uckerland, Hauptstr. 35, 17337 Uckerland OT Lübbenow

oder dem

## Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)

erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gem. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.



Die im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 43 a Nr. 2 EnWG unterrichtet. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist kann das LBGR gem. § 43 a Nr. 3 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG auf eine Erörterung verzichten oder die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43 a Nr. 3 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Uber die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das LBGR entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt (§ 43b Nr. 3 S. 1 EnWG). Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des LBGR mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Nr. 3 S. 2 EnWG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wert-



steigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Datum, Unterschrift (befugte Amtsperson)